



Satzung zum Schutze des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG vom 29. Juli 2009 – BGBl. I S. 2542, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 – BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG vom 24. Februar 2010 – GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 – GVOBl. Schl.-H. S. 225) sowie § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 15.11.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wegen seiner Bedeutung als Lebensraum von Flora und Fauna, zur Erhaltung seines Artenreichtums und aus Gründen des Naturerlebnisses wird in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume der in Abs. 2 aufgelisteten Baum-Gattungen mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus, ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweisen muss.
- (2) Schutzgegenstand der Satzung sind Bäume folgender Gattungen: Ahorn (Acer), Buche (Fagus), Eberesche / Mehlbeere (Sorbus), Eibe (Taxus), Eiche (Quercus), Esche (Fraxinus), Ginkgo-Baum (Ginkgo), Hainbuche (Carpinus), Kastanie



(Aesculus), Lärche (Larix), Linde (Tilia), Platane (Platanus), Robinie (Robinia), Ulme (Ulmus), Walnuss (Juglans) und Weißdorn (Crataegus).

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 nicht erfüllen.
- (4) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen bleiben unberührt.
- (5) Nicht unter die Satzung fallen
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
 2. Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes (z. B. Überhälter in Knicks) oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind,
 3. Bäume im Lichtraumprofil und Bäume an freien Strecken von Bundesfern- und Landesstraßen in einem Abstand von 4,50 m.
- (6) Abweichend von § 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen gem. § 9.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.

Als Schädigungen gelten insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Bioziden in unmittelbarer Nähe der Bäume,
4. das Aufbringen oder Lagern von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Gasen oder anderen toxischen Stoffen in unmittelbarer Nähe der Bäume,



5. Verletzung von Stamm, Rinde oder Wurzel, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderer Gegenstände an Bäumen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern. Das sind insbesondere baumzerstörendes Aufasten der Krone und / oder umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse (Kappung).

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Als Zulässige Handlungen erlaubt sind
1. fachgerechte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen,
 2. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 3. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft,
 4. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Fahrbahnbereich von öffentlichen und privaten Straßen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherheit nicht ausreicht.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Punkt 2 und 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Auf Antrag können nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen von den Verboten des § 4 erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.



§ 7

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr gegeben sind; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
 2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
 3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume dadurch während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 5. Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsaufgaben erforderlich sind, oder
 6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb)
- und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Ausnahmen gem. Nr. 2, 4 und 6 dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar verwirklicht werden.
- (3) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Befreiungen und Ausnahmen nach §§ 6 und 7 sind bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1:2.000 beigefügt werden, in der neben



- dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümer oder Nießbraucher sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer oder Nießbraucher.
 - (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
 - (4) Über Ausnahmen entscheidet das Sachgebiet Grünplanung und Umwelt im Einvernehmen mit den Fachkräften des Baubetriebshofes, bei Ausnahmen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Bürgermeister.
 - (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Bei Befreiungen muss die untere Naturschutzbehörde zustimmen.

§ 9

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG soll den Antragstellern auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 cm bis höchstens 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Die Antragsteller können die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihnen die Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück oder - mit Zustimmung der Eigentümer - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Dies gilt auch, wenn die Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllen.
- (3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.



§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, die ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigen oder zerstören oder die Handlung durch Dritte dulden, sind zu verpflichten, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass eine Ersatzbepflanzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht vor, haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 9 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

- (2) Haben Dritte geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 Satz 2 die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können mit der Gemeinde die Abtretung des Schadensersatzanspruches vereinbaren.
- (3) Stehen den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch nicht zu oder haben sie ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, haben sie eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 11

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen. Übersteigen die angeordneten Maßnahmen das im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstückes zumutbare Maß, haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung der Maßnahmen durch die Gemeinde zu dulden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 69 BNatSchG i.V.m. § 57 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.



- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zu Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 72 BNatSchG i.V.m. § 58 LNatSchG eingezogen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, 19.11.2011

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

Thormählen